

RadSPORT

Rhein-Neckar e.V.

Satzung

§ 1 Name, und Sitz des Vereins

1. Der am 15. Nov. 2004 in Nußloch gegründete Verein führt den Namen:

RadSPORT Rhein-Neckar

2. Der Verein hat seinen Sitz in Nußloch. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg einzutragen und führt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Radsports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Der Verein darf Vergütungen für nebenberufliche Tätigkeiten in seinem Dienst oder Auftrag an Vorstandsmitglieder, Übungsleiter, Ausbilder und anderen Personen gewähren, auch wenn sie Mitglieder des Vereins sind.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Aktivitäten des Vereines sind regional nicht begrenzt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragssteller schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt kann zum Schluss eines Geschäftsjahres, in schriftlicher Form unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.
3. Für einen Ausschluss aus dem Verein gilt § 6 der Satzung.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Beitrag zu leisten. Es handelt sich hierbei um einen jährlichen Geldbetrag und um Umlagen. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Eine Umlage kann nur dann erhoben werden, wenn besondere Projekte finanziert werden sollen oder sich der Verein in finanziellen Schwierigkeiten befindet.

1. Die Höhe der Beiträge und Umlagen wird, auf Vorschlag des Vorstandes, von der Mitgliederversammlung bestimmt
2. Die Mitgliedsbeiträge und etwaige Umlagen werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzungen oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können vom geschäftsführenden Vorstand Maßnahmen verhängt werden. Vor der Anordnung einer Maßnahme ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Wahl hierüber obliegt dem jeweiligen Mitglied. Für die Anhörung des Mitgliedes ist diesem eine Frist von drei Wochen zu gewähren.

Folgende Maßnahmen können verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) angemessene Geldstrafe,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereines. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7 Ausschlussverfahren

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit den Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als gilt.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in Textform mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich - unter Angabe des Zwecks und der Gründe - verlangt, oder es das Interesse des Vereines erfordert. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Die Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung stellen. Über Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereines kann nur dann Beschluss gefasst werden, wenn diese Anträge auf der ordnungsgemäß ergangenen Einberufung zur Mitgliederversammlung als Gegenstand der Beschlussfassung aufzunehmen und mit der Einberufung anzukündigen. Im Übrigen müssen Anträge zur Tagesordnung fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden; über deren Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge die verspätet eingereicht wurden, sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln; sie sind bei der Einberufung als Gegenstand der Beschlussfassung aufzunehmen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereines sowie Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht gezählt.

7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
 - g) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - h) Feststellung der Jahresrechnung
 - i) Beschlussfassung über die Gewährung von Vergütungen im Sinne von §2 Abs. 3 der Satzung für Vorstandsmitglieder
 - j) Beschlussfassung zur Übertragung von Ehrenmitgliedschaft / Ehrenvorstand

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassierer/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1.Vorsitzende/n, oder 2.Vorsitzende/n oder den/die Kassierer/in vertreten. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vorstandschaft behält sich vor, für die Führung der ordentlichen Geschäfte einen Geschäftsführer zu bestellen, der nicht dem Vorstand angehört und im Auftragsverhältnis & 662 -670 BGB die Geschäfte führt.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer wirksamer gewählt ist.
4. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 11 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger wirksam gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes haben der 1. Vorsitzende und der verbleibende Vorstand das Recht, ein Vereinsmitglied für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bis zum Zeitpunkt der folgenden Wahl, mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu beauftragen.

§ 12 Ehrenamtsfreibetrag

Für besonders engagierte Vereinsmitglieder kann der Vorstand über eine Auszahlung einer jährlichen Aufwandsentschädigung bis zur gesetzlichen Freistellungsgrenze (derzeit 840€) für ehrenamtliche Tätigkeiten beschließen.

§ 13 Ehrenmitglied und Ehrenvorstand

Personen, die die Ziele des Vereins besonders gefördert und/oder sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können als Dank und Ehrung die Ehrenmitgliedschaft des Vereins angetragen bekommen. Ehrenmitglied kann dabei grundsätzlich auch eine Person werden, die nicht ordentliches Mitglied des Vereins ist.

1. wird ein Vereinsmitglied zum Ehrenmitglied ernannt, so hat es weiterhin den Status eines ordentlichen Mitgliedes. Das Ehrenmitglied ist aber von der Zahlung des Beitrages befreit.
2. wird eine vereinsfremde Person zum Ehrenmitglied ernannt, bekommt er „nur“ Titel „Ehrenmitglied“ verliehen. Zwischen Geehrten und dem Verein kommt kein Rechtsverhältnis zustande, somit auch keine Rechte und Pflichten.
3. bei der Ernennung zum Ehrenvorstand wird nur der Titel „Ehrenvorstand“ verliehen. Es ist damit keine Organstellung verbunden. Der Ehrenvorstand ist aber von der Zahlung des Beitrages befreit.
4. in allen Fällen einer Ehrung muss der Geehrte der Ehrung zustimmen bzw. mit ihr einverstanden sein.
5. dem Ehrenmitglied/Ehrenvorstand kann die Ehrung in besonderen Fällen wieder entzogen werden. Voraussetzungen zum Entzug der Ehrung sind in § 6 Abs. d) 1, 2 und f) geregelt. Mit dem Entzug der Ehrung verliert der Geehrte seine Mitgliedschaft.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassierers/in.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Nussloch, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
2. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist das Amtsgericht Heidelberg

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen und genehmigt.

Nußloch, den 02.05.2023

Hans-Christoph Rohland

1. Vorsitzender

Sabine Holle

2. Vorsitzender

Hubertus Thielsch

1. Kassierer